

## 2. Gutachten- und Falllösungstechnik als unverzichtbarer Bestandteil der Juristenausbildung

Helmut RÜSSMANN\*

### A. Aufgaben von Juristen

Juristen werden in den verschiedensten Funktionen und Berufen tätig. Sie gehen in die Wirtschaft, wenden sich der Politik zu, suchen und finden Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung. Einige wenige werden Richter, manche Notare und die weitaus meisten Rechtsanwälte. Die deutsche Juristenausbildung aber zielt auf den Einheitsjuristen. Sie ist in starkem Maße an der Tätigkeit des Richters ausgerichtet. Die anderen Tätigkeiten - so kann man immer wieder hören -, kämen dagegen zu kurz. Versucht man, diese anderen Tätigkeiten zu benennen, kommt die **Rechtsgestaltung** ins Spiel. Dabei spielt die Gestaltung privater Rechtsverhältnisse (durch Anwälte, Notare, Steuerberater) ebenso eine Rolle wie die Gestaltung öffentlicher Rechtsverhältnisse durch den Gesetz- und Verordnungsgeber. Ein zentrales Schlagwort ist zudem die **Streitvermeidung**. Wo sie gelingt, kommt es gar nicht dazu, dass ein Richter sich mit einer Angelegenheit befasst. Sollte man nicht deshalb besser das Studium des Rechts an den Gestaltungsaufgaben der Juristen und an der Streitvermeidung ausrichten?

Meine Antwort auf diese Frage lautet: Nein! Das klingt ein wenig unmodern. Doch will ich die Antwort gern begründen.

Rechtsgestaltung und Streitvermeidung lassen sich sinnvoll nur betreiben, wenn man eine Idee davon hat, wie im Falle eines Streits dieser Streit von Richtern entschieden würde. Das liegt bei den Rechtsanwälten, die forensisch tätig sind, auf der Hand. Wer vor Gericht zieht oder sich vor die Frage gestellt sieht, ein Gericht anzurufen, hat einen Fall vor sich, bei dem der Streit schon ausgebrochen ist. Hier geht es darum, die Erfolgsaussichten einer Inanspruchnahme der Gerichte zu prüfen. Und das kann man nur, wenn man sich in die Rolle des Richters versetzt und den Fall so prüft, wie der Richter das tun würde. Der forensisch tätige Rechtsanwalt braucht mithin die Fähigkeiten eines Richters. Er braucht u.U. noch mehr: nämlich Ideen, wie man eine gerichtliche Auseinandersetzung trotz ausgebrochenen Streits vermeiden und eine sinnvolle Regelung für das zukünftige Miteinander gestalten kann. Diese Fähigkeiten braucht sowohl der, dem die Prüfung aus der Richterperspektive die

---

\* Professor emeritus, Saarland University. Adjunct Professor, Murdoch University, Perth.

Erfolglosigkeit einer gerichtlichen Auseinandersetzung avisiert hat, wie auch der, dessen Sache durchaus Erfolg verspricht. Der erste, weil hier die einzige Chance liegt, dem Mandanten zu helfen, der zweite, weil die Auseinandersetzung trotz Erfolgs mehr Schaden als Nutzen zeitigen kann. Hier sind psychologisches Einfühlvermögen und wirtschaftliches Verständnis gefragt. Das sind über die juristische Qualifikation hinaus gehende Fähigkeiten. Sie sind nützlich und werden auch in der Juristenausbildung an der Universität des Saarlandes gepflegt. Sie machen aber die an der Streitentscheidung ausgerichtete juristische Qualifikation nicht überflüssig.

Das Gesagte gilt mutatis mutandis auch für die Gestaltungs- und Streitvermeidungstätigkeiten, die nicht unmittelbar im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung angesiedelt sind, sondern völlig unabhängig von einem konkreten Streit auftreten.

Der Unternehmer möchte die Unternehmensnachfolge so regeln, dass der Fortbestand des Unternehmens nicht gefährdet ist. Das Fähigste seiner Kinder soll heran (die Unternehmensleitung erhalten) und nicht durch Erbansprüche der anderen Kinder so belastet sein, dass dem Unternehmen die erforderliche Kapitalbasis fehlt.

Ein anderer möchte Vorsorge dafür treffen, dass seine Familie auch dann versorgt ist, wenn die Unternehmensgeschäfte scheitern und gar der Vermögensverfall (Konkurs, Insolvenz) droht.

Was hier gegenüber der traditionellen richterlichen Streitentscheidungsperspektive an mehr verlangt ist, sind die

- Fähigkeit, das Ziel zu erfassen und mit den Mitteln des Rechts einen Weg zur Zielerreichung zu weisen, der sich als rechtlich haltbar erweist (das Ziel wird erreicht) und keine unbedachten Nachteile im Gepäck hat (Steuern!)
- Phantasie, sich künftige Konflikte und Streitszenarios auszumalen, und Vorsorge dafür zu treffen, dass keiner der Konflikte die Zielerreichung gefährdet.

Gerade der zweite Aspekt macht deutlich, dass auch hier das Einnehmen der Richterperspektive unverzichtbar ist. Man muss sich das Konfliktpotential und die Fälle ausmalen, fragen, wie der Richter bei der einen oder anderen Gestaltung entscheiden würde, und die Gestaltung wählen, bei der das Ziel auch durch die richterliche Entscheidung nicht gefährdet wird.

Ich betone noch einmal: Die zusätzlichen Fähigkeiten sind wichtig. Sie machen aber die Fähigkeit, wie ein Richter über reale oder gedachte Fälle zu entscheiden, nicht obsolet. Im Gegenteil: Diese Fähigkeit ist und bleibt unverzichtbar! Sie ist die Basisqualifikation eines jeden Juristen.

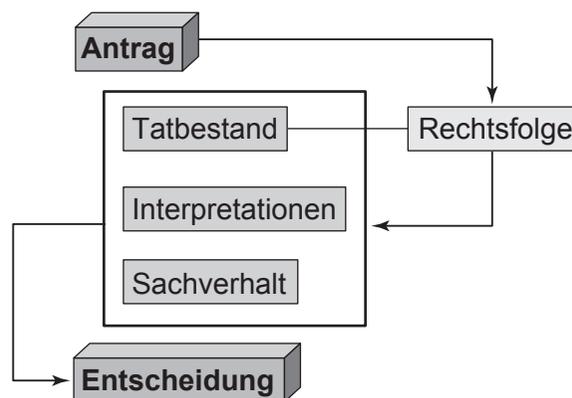
## **B. Die Basisqualifikation**

Die Aufgabe des Juristen als Juristen ist es, Antworten auf Rechtsfragen zu geben. Die Fragen sind in der Regel mit Fällen (tatsächlich geschehenen oder erdachten Sachverhalten)

verbunden. Die Antwort ist - aus der Perspektive des Richters betrachtet - die Entscheidung des Falles. Diese Entscheidung soll nicht willkürlich erfolgen und auch nicht ausgewürfelt werden, sondern dem Recht entsprechen. Das Recht stellt (in Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Gerichtsentscheidungen) Normen bereit, die nur dann eine (positive) Antwort auf die gestellte Frage ermöglichen, wenn erstens eine Rechtsfolge nachgefragt wird, die die Rechtsordnung kennt, und zweitens der Sachverhalt die Voraussetzungen erfüllt, an die die Rechtsordnung das Eintreten der Rechtsfolge knüpft. Die erste Bedingung löst die Suche nach einer geeigneten Rechtsgrundlage (Rechtsnorm) aus, die zweite führt zum Vergleich des Sachverhalts mit den in der Rechtsnorm angeführten Voraussetzungen, mit dem Tatbestand der Rechtsnorm. Diesen Vorgang nennen die Juristen Subsumtion.

Die Grundelemente in der Falllösungsarbeit des Juristen sind: der Sachverhalt (Fall), die auf eine Rechtsfolge abzielende Fallfrage (Antrag) und eine Rechtsnorm mit Tatbestand und Rechtsfolge.

Diese sind in einer bestimmten Weise einander zugeordnet.



Der Antrag zielt auf die Rechtsfolge, der Sachverhalt auf den Tatbestand. Die Entscheidung gibt eine Antwort auf den Antrag. Neu ist in unserem Bild das Element der Interpretation. „Alles ist Auslegungssache“, weiß schon ein Laie über das Tun der Juristen zu berichten, und in der Tat, ob ein Sachverhalt unter den Tatbestand eines Gesetzes „passt“, zeigt sich in der Regel erst nach einer Auslegung des in abstrakter Sprache gehaltenen, für eine Vielzahl von Fällen geschaffenen Tatbestands der Rechtsnorm mit Blick auf den in lebensnaher und konkreter Sprache beschriebenen Sachverhalt. Das den Tatbestand der Rechtsnorm mit dem Lebenssachverhalt verbindende Element ist die Auslegung oder Interpretation.

Schwierigkeiten, dieses Phänomen einzuordnen, haben diejenigen, die die Rechtsanwendung logisch auf ein Dreiermodell mit Obersatz (Rechtsnorm), Untersatz (Fall) und Schlusssatz (Entscheidung) reduzieren. Das machen leider die meisten Juristen und

Rechtslehrer (gerade auch in den zur Einführung bestimmten Lehr- und Lernbüchern). Wer nur für zwei Prämissen Platz hat, muss bei mehr als zweien etwas fallen lassen. Das ist dann in der Regel die konkrete Sachverhaltsbeschreibung. Zum Untersatz wird das Ergebnis der Subsumtion, dass nämlich ein Fall des Tatbestands gegeben sei. Dazu heißt es dann (im falschen Bilde zutreffend), dass die schwierigste Aufgabe des Juristen darin liege, den Untersatz zuzubereiten.

Das Dreiermodell entspricht dem Stand der Logik vor mehr als 2.000 Jahren (Syllogistik des Aristoteles). Die moderne Logik erlaubt uns Ableitungen über vielzählige Prämissen und damit ein der juristischen Entscheidung angemessenes Vierermodell. Die Entscheidung bleibt der Schlussatz der Ableitung. Prämissen sind der Sachverhalt, die Rechtsnorm und die Interpretationen, die die Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsnorm so mit den Beschreibungen des Sachverhalts verbinden, dass sich die Entscheidung nach den Regeln der Logik erschließen lässt. Diesem Modell ist die obige Grafik nachgebildet.

## I. Die Gutachtentechnik

Die Gutachtentechnik orientiert sich an dem methodischen Grundgerüst. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass regelmäßig nicht nur eine Norm zur Entscheidung der Fallfrage heranzuziehen ist, sondern deren viele. Dabei versucht sie, den Weg durch das Normendickicht zu steuern und so etwas wie denkökonomische Minima der gutachtlichen Fallentwicklung zu formulieren.

Das Gutachten ist alsdann eine Darstellungsform für die Entwicklung einer Falllösung von der Ausgangsfrage zum Ergebnis. Die im Folgenden beschriebenen „denkökonomischen Minima“ sollen einerseits davor bewahren, Zeit, Gedanken und Energie auf überflüssige Erörterungen zu verschwenden, und andererseits dazu beitragen, alle erforderlichen Erörterungen aufzugreifen. Für die Erreichung des letzteren Ziels sind sie allerdings nur notwendige, nicht auch hinreichende Bedingungen.

Erste Aufgabe einer gutachtlichen Fallentwicklung ist die Herausarbeitung der Ausgangsfrage. Im Zivilrecht geht es dabei in der Regel um die Feststellung eines tatsächlichen Begehrens. Die Frage lautet dann: „Wer will was von wem?“ Die Antwort darauf ist notwendiger Einleitungssatz einer jeden gutachtlichen Fallentwicklung. Sind alternative Antworten möglich, so ist für jede Alternative eine eigene gutachtliche Entwicklung erforderlich.

Auf die Feststellung des tatsächlichen Begehrens folgt die hypothetische Einführung einer dem tatsächlichen Begehren korrespondierenden Rechtsnorm (Anspruchsgrundlage). Stellt man sich Normen in einer Wenn-dann-Verknüpfung von Tatbestand (= Anspruchsvoraussetzungen) und Rechtsfolge vor, so sind nur jene Normen geeignete Anspruchsnormen, deren Rechtsfolge dem tatsächlichen Begehren entspricht.

Im dritten Schritt ist das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der hypothetisch

eingeführten (und gegebenenfalls als geltend begründeten) Anspruchsnorm zu untersuchen. Dabei geht es um die Frage, ob der Sachverhalt die Merkmale aufweist, welche durch die Bedeutungsregeln (Auslegungshypothesen) ausgezeichnet werden, die den Gehalt des Tatbestands der Anspruchsnorm ausmachen. Die Bedeutungsregeln können durch andere Normen wenigstens teilweise festgelegt sein (so z.B. das „Eigentum“ in § 823 Abs. 1 BGB durch die Vorschriften des Sachenrechts). Dann müssen die entsprechenden Normen eingeführt und untersucht werden. Die Bedeutungsregeln können auch Entscheidungsspielräume lassen. Diese sind unter Erörterung der verschiedenen Ausfüllungsmöglichkeiten durch Festsetzung auszufüllen.

Die Untersuchung der Tatbestandsmerkmale der hypothetisch eingeführten Anspruchsnorm kann zu zwei Ergebnissen führen. Entweder wird der Tatbestand verneint. Dann steht fest, dass das Begehren durch die untersuchte Norm jedenfalls nicht begründet werden kann. Man hat dann eine andere (dem tatsächlichen Begehren korrespondierende) Anspruchsnorm ein- und die Untersuchungen zu deren Tatbestand durchzuführen. Oder aber der Tatbestand wird bejaht. Dann stellt sich die Frage nach möglichen Einwänden (Gegenrechten), die den Anspruch trotz Vorliegen des Tatbestands der Anspruchsnorm zu Fall bringen können.

Die mögliche Einwände begründenden Gegenrechtsnormen sind ebenso hypothetisch einzuführen wie die dem Begehren korrespondierenden Anspruchsnormen. Es muss sich um Normen handeln, die von ihrer Rechtsfolgende her überhaupt geeignet sind, den bis dahin begründeten Anspruch zu Fall zu bringen. Nur im Hinblick auf sie gebietet die Denkökonomie eine Untersuchung der Tatbestandsmerkmale. Werden die Voraussetzungen der Gegenrechtsnorm bejaht, sind, wenn nicht eine Gegengegenrechtsnorm eingreift, die Erörterungen zur geprüften Anspruchsgrundlage abzuschließen und eine neue Anspruchsgrundlage ist gegebenenfalls einzuführen. Werden die Voraussetzungen aller potentiellen Gegenrechtsnormen verneint, so ist das Begehren nach der untersuchten Anspruchsgrundlage begründet.

### **1. Die Einteilung der rechtlich relevanten Voraussetzungen**

Im Vorangegangenen war die Rede von Anspruchsnormen und Gegenrechten. Diese Unterscheidung gilt es zu erläutern, näher zu beleuchten und weiter zu verfeinern. Sie ist für die gutachtliche Fallentwicklung von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Rechtlich bedeutsam (relevant) ist jeder Sachverhaltsumstand, dessen Vorliegen oder Nichtvorliegen Einfluss auf das Ergebnis eines Gutachtens, auf die Beantwortung der Fallfrage haben kann. Nicht jeder rechtlich bedeutsame Umstand wird indessen in der Fallschilderung, die die Aufgabenstellung enthält, erwähnt. Wir finden häufig keine Angaben über das Alter der Vertragspartner, über die Frage der Erfüllung eines Anspruchs, obwohl doch das Alter, wie die Regeln über die Geschäftsfähigkeit zeigen, rechtlich bedeutsam für das Entstehen einer vertraglichen Verpflichtung sein kann und obwohl mit der Erfüllung eines

Anspruchs der Anspruch erlischt (§ 362 Abs. 1 BGB) und dann eben nicht mehr (nicht noch einmal) durchgesetzt werden kann. Wie sollen wir in einem Gutachten in Kenntnis der rechtlichen Relevanz eines Umstands mit der Informationslosigkeit über diesen Umstand umgehen?

Ein schwerer Fehler wäre es, den Sachverhalt nach seiner Phantasie zu ergänzen.

Häufig empfohlen, aber nicht minder fehlerhaft ist die Auffüllung des nun einmal schweigenden Sachverhalts mit dem, was normal oder wahrscheinlich zu sein scheint. Wir benötigen diese Krücke nicht, weil das Recht eine viel elegantere **Lösung für die Fälle der Informationslosigkeit** bereithält. Die Lösung verbirgt sich hinter der Einteilung der rechtlich relevanten Voraussetzungen in Voraussetzungen für das Eingreifen des Anspruchs, die anspruchsbegründenden Voraussetzungen, und in Voraussetzungen für das Eingreifen von Gegenrechten, die gegenrechtsbegründenden Voraussetzungen.

Eine positive Antwort auf das Bestehen eines Anspruchs setzt mindestens das Gegebensein der anspruchsbegründenden Voraussetzungen voraus. Enthält der Sachverhalt hierzu keine Informationen oder eine Informationslücke, dann bleibt nur die Feststellung des Nichtbestehens des Anspruchs. Sobald indessen die anspruchsbegründenden Voraussetzungen festgestellt sind, ist vom Bestehen des Anspruchs auszugehen, wenn es nicht Informationen zu gegenrechtsbegründenden Voraussetzungen im Sachverhalt gibt. Das Schweigen zu gegenrechtsbegründenden Voraussetzungen verschiebt die Entscheidung der Fallfrage nicht auf den Sankt Nimmerleinstag, sondern verlangt das Zusprechen des Anspruchs, wie das Schweigen des Sachverhalts zu anspruchsbegründenden Voraussetzungen das Verneinen des Anspruchs verlangt.

## 2. Die Beweislast

Das Rechtsinstitut, dem wir diese Entscheidungsmöglichkeiten bei Informationslosigkeit über rechtlich relevante tatsächliche Voraussetzungen verdanken, ist die Beweislast. Sie heißt uns, etwas als nicht gegeben zu unterstellen, worüber wir keine Informationen haben. Sie wirkt sich zulasten dessen aus, auf den die Verteilungsregel die Beweislast fallen lässt. Das Ergebnis der Beweislastverteilung ist die Einteilung der rechtlich relevanten Voraussetzungen in anspruchsbegründende (anspruchserhaltende) und gegenrechtsbegründende (gegenrechtserhaltende) Voraussetzungen. Die Klammerzusätze deuten auf weitere Differenzierungen hin, die später eingeführt werden.

Machen wir uns das bisher Gesagte an einigen Beispielen klar.

### Beispiel 1:

Der Sachverhalt enthält Informationen, die einen Kaufpreisanspruch des Anspruchstellers stützen. Über Zahlungen des Anspruchsgegners auf den Kaufpreisanspruch schweigt er.

Hier bekommt der Anspruchsteller den Anspruch zugesprochen. Die Erfüllung begründet ein Gegenrecht. Schweigt der Sachverhalt zu Erfüllungsvorgängen, so ist von der

Nichterfüllung auszugehen.

Aus diesem Beispiel könnte man sich leicht zur Annahme einer Zeitregel verleiten lassen: Umstände, die zeitlich im Zusammenhang mit der Entstehung des Anspruchs stehen, fallen in die Beweislast des Anspruchstellers; Umstände die einen einmal entstandenen Anspruch später vernichten können, fallen in die Beweislast des Anspruchsgegners.

Diese Regel ist falsch. Das zeigt

**Beispiel 2:**

Der Sachverhalt enthält Informationen, die einen Kaufpreisanspruch des Anspruchstellers stützen. Über das Alter der Vertragspartner schweigt er.

Auch hier bekommt der Anspruchsteller den Anspruch zugesprochen, obwohl bei Minderjährigkeit eines der Vertragspartner der Vertrag nicht wirksam und der Anspruch nicht gegeben wäre und das Alter bei der Entstehung des Anspruchs eine Rolle spielt.

Auch die bei der Entstehung des Anspruchs rechtlich relevanten Voraussetzungen werden demnach offensichtlich in anspruchsbegründende und gegenrechtsbegründende Voraussetzungen aufgeteilt. Die zeitliche Abfolge allein trägt die Differenzierung nicht.

Wonach richtet sich aber dann die Beweislastverteilung?

Eine ungenaue Regel sagt, dass jeder die tatsächlichen Umstände der für ihn günstigen Voraussetzungen zu beweisen habe. Günstig ist für den Anspruchsteller die Nichterfüllung, für den Anspruchsgegner die Erfüllung; für den Anspruchsteller die Volljährigkeit der Vertragspartner, für den Anspruchsgegner die Minderjährigkeit wenigstens eines der Vertragspartner. Danach müsste jeder alles beweisen. So formuliert ist die Regel deshalb untauglich.

Schon besser wird es mit einer anderen Regel. Danach muss jeder die tatsächlichen Umstände der Voraussetzungen der Normen beweisen, die er auf den Fall angewendet wissen möchte. Diese Regel funktioniert im Minderjährigenfall ebenso wie im Erfüllungsfall. Der Anspruchsgegner möchte § 362 BGB bzw. §§ 104 ff. BGB angewendet wissen. Also soll er die Nachteile daraus tragen, dass über diese Voraussetzungen der Sachverhalt schweigt.

Auch diese Regel trägt nicht in allen Fällen. Sie muss versagen, wenn die Voraussetzungen innerhalb ein- und desselben Satzes einer Norm in anspruchsbegründende und gegenrechtsbegründende einzuteilen sind. Und diese Fälle gibt es, wie das folgende Beispiel zum BGB vor der Schuldrechtsmodernisierung am 1.1.2002 zeigt:

**Beispiel 3:**

Der Sachverhalt enthält Informationen über die Begründung einer Leistungsverpflichtung und über den Untergang des Leistungsgegenstandes. Über die Umstände, unter denen der Leistungsgegenstand untergegangen ist, schweigt er. Der Gläubiger der ursprünglichen Leistungsschuld verlangt Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Der Schadensersatzanspruch war aus § 280 Abs. 1 BGB a.F. begründet, obwohl in dieser Norm das Vertretenmüssen als rechtlich relevanter Umstand erwähnt war. § 282 BGB a.F. legte die Beweislast dem Schuldner der unmöglich gewordenen Leistung auf. Dies bedeutete,

dass nicht das Vertretenmüssen des Schuldners eine anspruchsbegründende Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch des Gläubigers war, sondern das Nichtvertretenmüssen des Schuldners ein Gegenrecht begründete, das die Entstehung des Schadensersatzanspruchs verhinderte.

Nach dem neuen Recht sind die Verhältnisse nicht mehr so kompliziert. § 280 Abs. 1 BGB ist in zwei Sätze aufgeteilt. Satz 1 enthält die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Schadensersatzanspruch aus Vertragspflichtverletzung, Satz 2 mit dem Nichtvertretenmüssen die gegenrechtsbegründende Voraussetzung.

Doch gibt es auch jetzt noch Normen, in denen rechtlich relevante Voraussetzungen eines Satzes in der Beweislast unterschiedlich verteilt sind. Ein Beispiel ist § 111 Satz 2 BGB. Die Vorlage der schriftlichen Einwilligung muss derjenige beweisen, der auf die Wirksamkeit des einseitigen Rechtsgeschäfts setzt, die Zurückweisung derjenige, der auf die Unwirksamkeit des einseitigen Rechtsgeschäfts trotz Bestehen einer Einwilligung baut.

Wenn keine der Regeln in allen Fällen greift, so kann man doch einen für die praktische Entscheidung hilfreichen Regelsatz für die Beweislastverteilung formulieren:

- Über die Beweislastverteilung entscheidet der Gesetzgeber. Das geschieht zum Teil ausdrücklich (wie in §§ 363, 345, 476, 619a BGB), zum Teil durch die systematische Anordnung der rechtlich relevanten Voraussetzungen (wie in §§ 280 Abs. 1 und 831 Abs. 1 BGB durch die Trennung von Satz 1 und Satz 2).
- Die zeitliche Aufeinanderfolge kann eine Faustregel für die Beweislastverteilung ergeben.
- Im Grundsatz hat ein jeder die Voraussetzungen der Normen zu beweisen, die er angewendet wissen möchte.

### **3. Regelverfeinerung**

Wenn wir das bisher gewonnene Bild verfeinern wollen, können wir die rechtlich für das Zusprechen oder Absprechen eines Anspruchs relevanten Voraussetzungen einteilen in

- anspruchsbegründende Voraussetzungen,
- anspruchshindernde Voraussetzungen,
- anspruchvernichtende Voraussetzungen,
- anspruchshemmende Voraussetzungen,
- anspruchserhaltende Voraussetzungen.

Anspruchsbegründende Voraussetzungen lassen einen Anspruch entstehen. Anspruchshindernde Voraussetzungen verhindern das Entstehen eines Anspruchs. Anspruchvernichtende Voraussetzungen vernichten einen einmal entstandenen Anspruch. Anspruchshemmende Voraussetzungen nehmen einem einmal entstandenen Anspruch die Durchsetzbarkeit, ohne ihn zu vernichten. Und anspruchserhaltende Voraussetzungen nehmen den rechtsvernichtenden oder rechtshemmenden Voraussetzungen den zerstörerischen Einfluss auf den entstandenen Anspruch.

Materiellrechtlich begründen die anspruchshindernden und die anspruchsvernichtenden Voraussetzungen Einwendungen, die anspruchshemmenden Voraussetzungen Einreden.

**LOGISCH** betrachtet kommen wir zur Gleichwertigkeit aller positiven und negativen Bedingungen für das Zusprechen/Absprechen des geltend gemachten Anspruchs im Zeitpunkt der Entscheidung.

**ZEITLICH** betrachtet unterscheiden wir Bedingungen für das Entstehen des Anspruchs (anspruchsbegründende Voraussetzungen und anspruchshindernde Voraussetzungen) und Bedingungen für das Vernichten oder Hemmen eines entstandenen Anspruchs (anspruchshemmende Voraussetzungen und anspruchsvernichtende Voraussetzungen) und daran anschließend Bedingungen für das Außerkraftsetzen von Anspruchshemmung oder -vernichtung (anspruchserhaltende Voraussetzungen).

Von der **BEWEISLAST** betrachtet unterscheiden wir Bedingungen, die vom Anspruchsteller zu beweisen sind, von Bedingungen, die vom Anspruchsgegner zu beweisen sind. Vom Anspruchsteller zu beweisen sind die anspruchsbegründenden Voraussetzungen und die anspruchserhaltenden Voraussetzungen. Der Anspruchsgegner hat hingegen zu beweisen die anspruchshindernden Voraussetzungen, die anspruchshemmenden Voraussetzungen und die anspruchsvernichtenden Voraussetzungen.

## II. Grundregeln der Relationstechnik

Die Relationstechnik ist die Technik, mit der ein Richter an die rechtliche Bewältigung auch streitiger Sachverhalte herangeht. Die Relationstechnik verbindet zwei Bereiche miteinander: die geordnete Darstellung des tatsächlichen Geschehens (genauer: der Parteivorträge und gegebenenfalls auch der gerichtlichen Ermittlungen zum tatsächlichen Geschehen) und die rechtliche Bewertung der gestellten Anträge auf der Grundlage des tatsächlichen Geschehens. Die geordnete Darstellung des tatsächlichen Geschehens findet sich im Sachbericht, die rechtliche Bewertung in Gutachten, die je nach der herangezogenen tatsächlichen Grundlage als Schlüssigkeitsprüfung oder als Erheblichkeitsprüfung bezeichnet werden. Zu einer Beweisstation in der Bewertung kommt es, wenn die Schlüssigkeitsprüfung (auf der Grundlage des klägerischen Vortrags) und die Erheblichkeitsprüfung (auf der Grundlage des Beklagtenvortrags) zu dem Ergebnis führen, dass eine rechtlich erhebliche Tatsache streitig ist.

Der Kernbestand aber lässt sich mit den folgenden Grundregeln beschreiben.

### A. Sachbericht

#### 1. Negativregel

Der Sachbericht enthält keine Schilderung des Prozessablaufs, der zeitlichen Abfolge des Informationseingangs bei Gericht, sondern eine geordnete Schilderung des Sach- und Streitstands, der als Einheit zu fassenden Parteivorbringen und gerichtlichen Erhebungen im

Zeitpunkt seiner Abfassung bzw. der (letzten) mündlichen Verhandlung.

## **2. Positive Ordnungs- und Gliederungsregeln**

### **a. Geschichtserzählung**

Die Geschichtserzählung enthält die Darstellung des unstreitigen Geschehens (Zeitform: Imperfekt Indikativ):

- von den Parteien gemeinsam vorgetragene Darstellung (von Teilen) des Sachverhalts,
- von einer Partei vorgetragene und von der anderen Partei ausdrücklich zugestandene oder nicht bestrittene Darstellung (von Teilen) des Sachverhalts,
- nach der Beweisaufnahme unter den Parteien unstreitig gewordene Darstellung (von Teilen) des Sachverhalts.

### **b. Vortrag des Klägers**

Der Vortrag des Klägers gibt seine Sicht der Dinge wieder (Zeitform: Präsens Indikativ für den Einleitungssatz: „Der Kläger behauptet, ...; trägt vor, ...; macht geltend ...“ und der Konjunktiv der indirekten Rede für den eigentlichen Vortrag):

- die Teile der Sachverhaltsdarstellung mit den noch unerledigten Beweisangeboten des Klägers, die vom Beklagten bestritten werden,
- in Ausnahmefällen Rechtsausführungen des Klägers, soweit sie zum Verständnis des Falles erforderlich sind.

### **c. Prozessgeschichte**

Die Prozessgeschichte enthält Informationen zum Verfahrensablauf (Zeitform: Perfekt Indikativ):

Dieser Teil wird nur benötigt, wenn es für irgendeine der zu entscheidenden Fragen auf den Prozessablauf ankommen sollte. Häufige Anwendungsfälle sind Zins-, Verjährungs- und Verspätungsfragen sowie Fragen, die sich aus der Geltendmachung von Rechtsbehelfen ergeben.

### **d. Antrag des Klägers (Zeitform: Präsens Indikativ)**

### **e. Antrag des Beklagten (Zeitform: Präsens Indikativ)**

### **f. Vortrag des Beklagten**

Der Vortrag des Beklagten enthält dessen Sicht der Dinge (Zeitform: Präsens Indikativ für den Einleitungssatz: „Der Beklagte trägt vor, ...; behauptet, ...; macht geltend ...“ und der Konjunktiv der indirekten Rede für den eigentlichen Vortrag):

- die Teile der Sachverhaltsdarstellung mit den noch unerledigten Beweisangeboten des Beklagten, die vom Kläger bestritten werden,
- in Ausnahmefällen Rechtsausführungen des Beklagten, soweit sie zum Verständnis des Falles erforderlich sind.

### **g. Replik des Klägers**

### **h. Duplik des Beklagten**

Replik und Duplik sind Vortragsformen, mit denen auf Gegenrechte bzw.

Gegengegenrechte im materiellrechtlichen Sinne reagiert wird. Sie sind nur dann in einem Sachbericht zu verwenden, wenn ein Vortrag erst als Reaktion auf ein entsprechendes Recht des Gegners verständlich wird. Im Übrigen gilt die Negativregel (1)!

i. Die Maßnahmen des Gerichts zur Beweiserhebung (Zeitform: Perfekt Indikativ)

Hierzu gehören Beweisbeschluss, Beweisthema, Beweismittel, Beweisaufnahme.

h. Ergebnis der Beweisaufnahme

Dieser Punkt wird in der Regel durch Bezugnahme auf entsprechende Schriftstücke in der Akte erledigt. Die Beweiswürdigung gehört nicht hierher. Sie ist im Gutachten vorzunehmen.

## **B. Gutachten**

Das Gutachten ist untergliedert in sog. Prüfungsstationen.

I. Zulässigkeitsstation

Hier werden wegen des Verbots der sachlichrechtlichen Prüfung einer unzulässigen Klage Fragen etwa der Gerichtsbarkeit, des Rechtswegs, der Zuständigkeit, der Partei- und Prozessfähigkeit, der Prozessführungsbefugnis, der anderweitigen Rechtshängigkeit, der entgegenstehenden Rechtskraft, des Rechtsschutzinteresses geprüft, **soweit dazu nach der konkreten Fallgestaltung Anlass besteht**.

Bei nicht behebbaren Mängeln erfolgt **Klagabweisung durch Prozessurteil**.

Nur die zulässige Klage führt zur

II. Darlegungsstation

Sie enthält die sachlichrechtliche Prüfung des Parteivorbringens **ohne Beweiserwägungen** und wird in die folgenden Prüfungen unterteilt:

1. Schlüssigkeitsprüfung

Das ist die Prüfung des Klagebegehrens auf der Grundlage der Sachverhaltsdarstellung des Klägers. Es handelt sich um ein normales zivilrechtliches Gutachten mit Anspruchsnormen und auch den Gegenrechten, die sich aus der Sachverhaltsdarstellung des Klägers ergeben.

Bei fehlender Schlüssigkeit erfolgt **Klagabweisung durch Sachurteil**.

Nur die schlüssige Klage führt zur

2. Erheblichkeitsprüfung

Sie ist im Grunde ein zweites Gutachten über das Klagebegehren nunmehr auf der Grundlage der Sachverhaltsdarstellung des Beklagten.

Erheblich ist das Vorbringen des Beklagten

- wenn er mindestens eine der zur Schlüssigkeit der Klage erforderlichen tatsächlichen Behauptungen des Klägers bestreitet oder
- wenn er ein Gegenrecht schlüssig darlegt, das den zunächst begründeten Anspruch des Klägers zu Fall bringt.

Ist das Beklagtenvorbringen insgesamt unerheblich, gibt es ein **Sachurteil**, das den

Beklagten nach dem Antrag des Klägers verurteilt.

Ist das Beklagtenvorbringen erheblich, so ist bei (a) in die **Beweisstation** und bei (b) in die Erheblichkeitsprüfung der klägerischen Replik einzutreten. Sie verläuft analog der Erheblichkeitsprüfung des Beklagtenvorbringens.

### III. Beweisstation

Wenn noch keine Beweisaufnahme stattgefunden hat, werden hier zunächst die nach der Schlüssigkeitsprüfung und der (den) Erheblichkeitsprüfung(en) **beweisbedürftigen Behauptungen** zusammengestellt und sodann die **Beweisangebote** (vornehmlich der beweisbelasteten Partei) überprüft.

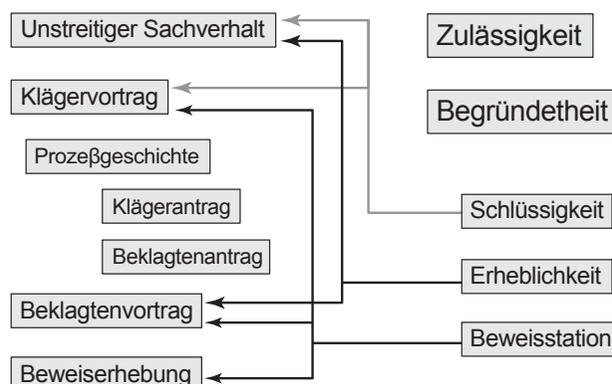
Die Überprüfung der Beweisangebote führt

- zum **Urteil** gegen die beweisbelastete Partei, wenn kein Beweisangebot vorliegt und das Gericht den erforderlichen Beweis auch nicht von Amts wegen erheben kann, anderenfalls
- zum **Beweisbeschluss**.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme (Ausschöpfung der im konkreten Fall gegebenen Informationsmöglichkeiten) muss das Ergebnis gewürdigt werden. Danach kommt es auf jeden Fall zu einem **Urteil**

- entsprechend dem Ergebnis der sachlichrechtlichen Prüfung in der Darlegungsstation bei der Feststellung einer fraglichen Behauptung als wahr oder nicht wahr;
- unter zusätzlicher Anwendung der **Beweislastregeln** bei einem „non-liquet“.

Bisweilen sprechen Bilder mehr als Worte. Hier der Versuch, die Verbindungen der Prüfungsstationen im Gutachten (rechts) zu den tatsächlichen Grundlagen im Sachbericht (links) darzustellen.



Die Entwicklung von geordneten Gutachten begleitet den Juristen in der Praxis Tag für Tag. Die Fähigkeit zur gutachtlichen Fallentwicklung ist die Basisqualifikation eines jeden Juristen. Sie steht deshalb auch nach wie vor im Zentrum der deutschen Juristenausbildung. Die schriftlichen Prüfungen im Examen orientieren sich an ihr. Dann müssen auch die Vorbereitungen in der Universität sich der gutachtlichen Fallentwicklung widmen. An der

Universität des Saarlandes geschieht das vom ersten Tag des Studiums an.

Gutachten- und Relationstechnik bilden überdies das unverzichtbare Grundgerüst für eine Arbeits- und Entscheidungsunterstützung des Rechtsanwenders durch die Rechtsinformatik. Verbindet man sie mit richterlichen Hinweispflichten und einem offenen Rechtsgespräch, dann erweisen sie sich als der Konfliktbewältigung durch das im *common law* gepflegte *adversarial system* überlegen.

